

Rechtsmittelschrift des Angeklagten die Berufung wegen Formmangels verworfen.

U. E. bedarf es der Überprüfung, ob ein solches Verfahren in allen Fällen richtig ist. Die Begründung für dieses Verfahren wurde bisher aus § 281 Abs. 5 StPO abgeleitet. Danach sind nach Eingang des Rechtsmittels die Akten unverzüglich dem Rechtsmittelgericht zu übersenden. Diese Bestimmung ist grundsätzlich richtig. Sie will jede Verzögerung der Entscheidung über ein Rechtsmittel vermeiden und sowohl im Interesse des Staates als auch des Angeklagten zu einem schnellen Abschluß des Verfahrens beitragen. Diese Bestimmung, die der Beschleunigung des Verfahrens dient, darf aber nicht dazu führen, daß die Form über den Inhalt gestellt wird. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 1. März 1955²² darauf hingewiesen, daß das Formerfordernis der Berufung nicht formal geprüft werden darf. Das ist aber dann der Fall, wenn durch eine zu enge Auslegung des § 281 Abs. 5 StPO die Berufung wegen eines solchen Formfehlers ohne inhaltliche Prüfung verworfen wird.²³

3. Die Begründung des Rechtsmittels

Mit der Einlegung des Rechtsmittels muß es zugleich auch begründet werden. Ein zeitliches Auseinanderfallen von Einlegung und Begründung ist nicht statthaft. Das ist eine Formverletzung, die, wie bereits erwähnt, zur Folge hat, daß das Rechtsmittel ohne inhaltliche Prüfung durch Beschluß verworfen wird. Ein zeitliches Auseinanderfallen liegt nicht nur dann vor, wenn die Begründung zu dem Rechtsmittel einige Tage nach der Einlegung erfolgt, sondern auch dann, wenn die Begründung zwar noch am selben Tage, aber nicht gleichzeitig mit dem Rechtsmittelantrag abgegeben wird, oder wenn statt einer Begründung nur auf die Ausführungen in der Hauptverhandlung verwiesen wird.²⁴

Staatsanwalt und Verteidiger reichen ihren Antrag auf Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens schriftlich ein. Diesem Antrag muß die Begründung beigelegt sein. Aus der in § 283 Abs. 4 StPO vorgesehenen Möglichkeit der Ergänzung der Rechtsmittelbegründung bis zum Beginn der Hauptverhandlung zweiter Instanz kann nicht geschlossen werden, daß die Begründung später eingereicht werden

22. NJ, 1955, S. 255.

23. vgl. Urteil des KG vom 20. 8. 1957, NJ, 1957, S. 705, und Teuber/Bell, Heilung von Formmängeln einer Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist, NJ, 1957, S. 698.

24. vgl. Beschluß des BG Halle vom 23. 1. 1953, NJ, 1953, S. 151.